



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

5. Januar 2006

30. Jahrgang / Nr. 1

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

1. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 15. Dezember 2005
2. Haushaltssatzung der **Gemeinde Appeln**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2006 vom 12. Dezember 2005
3. Erste Nachtragshaushaltssatzung des **Fleckens Bad Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 14. Dezember 2005
4. Haushaltssatzung des **Fleckens Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2006 vom 05. Dezember 2005
5. Satzung der **Gemeinde Flögeln**, Landkreis Cuxhaven, über den Bauungsplan Nr. 11 „Hof Wirschun“ vom 19. Dezember 2005
6. Neunte Satzung vom 12. Dezember 2005 zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über Gebühren für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und häus-

lichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben vom 23. März 1999

7. Haushaltssatzung der **Gemeinde Mulsum**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2006 vom 19. Dezember 2005
8. Haushaltssatzung der **Gemeinde Padingbüttel**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2006 vom 15. Dezember 2005
9. Dritte Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Wulsbüttel**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 13. Dezember 2005
10. Verbandsordnung des **Wasserverbandes Wingst**, Landkreis Cuxhaven, vom 13. Dezember 2005
11. Haushaltssatzung des **Wasserverbandes Wingst** für das Wirtschaftsjahr 2006 vom 13. Dezember 2005
12. Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des **Zweckverbandes Erholungsgebiet Spadener See**

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

1.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 15. Dezember 2005

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	gegenüber bisher Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	65.300	131.300	9.291.700	9.225.700
die Ausgaben	238.200	176.600	17.468.100	17.529.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	116.000	13.400	1.307.500	1.410.100
die Ausgaben	214.300	111.700	1.307.500	1.410.100

Der Wirtschaftsplan der Moor-Therme Aqua Vitales wird mit dem Ersten Nachtragshaushaltsplan

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	gegenüber bisher Euro	und damit der Gesamtbetrag im Erfolgsplan gegenüber nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Erfolgsplan				
die Erträge	0	3.300	161.800	158.500
die Aufwendungen	13.300	0	976.100	989.400
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen	87.000	0	477.000	564.000
die Ausgaben	87.000	0	477.000	564.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, bleibt unverändert.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan der Moor-Therme Aqua Vitales erforderlich ist, bleibt unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Moor-Therme Aqua Vitales wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite erhöht sich gegenüber dem bisher-

gen Höchstbetrag von 14.506.900 € um 117.700 € erhöht und wird damit auf 14.624.600 € neu festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite der Moor-Therme Aqua Vitales wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

§ 6

Die Unerheblichkeitsgrenze gem. § 89 NGO bleibt unverändert.

Bad Bederkesa, den 15. Dezember 2005

(L.S.) **Samtgemeinde Bederkesa**
Wojzischke
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bederkesa für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 87 Abs. 1, 94 Abs. 2, 76 Abs. 2 und 102 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 117) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 23. Dezember 2005 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 03 S erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 09. Januar 2006 bis 17. Januar 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa öffentlich aus.

Bad Bederkesa, den 05. Januar 2006

Samtgemeinde Bederkesa
Der Samtgemeindebürgermeister
Wojzischke

2.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Appeln, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2006 vom 12. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 347), hat der Rat der Gemeinde Appeln in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2006

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	190.500 €
	in der Ausgabe auf	214.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	900 €
	in der Ausgabe auf	900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 89.500 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 vom Hundert
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 vom Hundert
2. Gewerbesteuer 350 vom Hundert

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Appeln, den 12. Dezember 2005

Gemeinde Appeln
Geils
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Appeln für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 27. Dezember 2005 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 09. Januar 2006 bis 17. Januar 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Appeln öffentlich aus.

Appeln, den 05. Januar 2006

Gemeinde Appeln
Der Bürgermeister
Geils

3.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG des Fleckens Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 14. Dezember 2005

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), hat der Rat des Fleckens Bad Bederkesa in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtrags-
haushaltsplan werden

		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes			
		erhöht um Euro	vermindert um Euro	gegenüber bisher Euro	zunehmend festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	402.400	49.900	4.029.900	4.382.400	
die Ausgaben	227.700	4.400	4.885.600	5.108.900	
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	256.000	15.300	773.400	1.014.100	
die Ausgaben	240.700	0	773.400	1.014.100	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005

zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, bleibt unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 2.410.900 € um 140.500 € reduziert und damit auf 2.270.400 € festgesetzt. Davon ist ein Betrag in Höhe von 190.700 € für die Tourismus, Kur und Freizeit GmbH bestimmt.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Unerheblichkeitsgrenze gem. § 89 NGO bleibt unverändert.

Bad Bederkesa, den 14. Dezember 2005

Flecken Bad Bederkesa
Ennen Wojzischke
Bürgermeister (L.S.) Gemeindedirektor

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Bad Bederkesa für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 87 Abs. 1, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 22. Dezember 2005 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 09. Januar 2006 bis 17. Januar 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus in Bad Bederkesa öffentlich aus.

Bad Bederkesa, den 05. Januar 2006

Flecken Bad Bederkesa
Der Gemeindedirektor
Wojzischke

4.

HAUSHALTSSATZUNG des Fleckens Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2006 vom 05. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat des Fleckens Beverstedt in seiner Sitzung am 05. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2006

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.274.500 €
	in der Ausgabe auf	3.604.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	547.000 €
	in der Ausgabe auf	547.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf 279.400 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 350.000 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.404.000 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 420 vom Hundert
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 420 vom Hundert
2. Gewerbesteuer 380 vom Hundert

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 6.500,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Beverstedt, den 05. Dezember 2005

Flecken Beverstedt
Bensen Voigts
Bürgermeister (L.S.) Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Beverstedt für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 16. Dezember 2005 unter dem Aktenzeichen 20 14 20 05 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 09. Januar 2006 bis 17. Januar 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus in Beverstedt öffentlich aus.

Beverstedt, den 05. Januar 2006

Flecken Beverstedt
Der Gemeindedirektor
Voigts

5.

SATZUNG der Gemeinde Flögeln, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 11 „Hof Wirschun“ vom 19. Dezember 2005

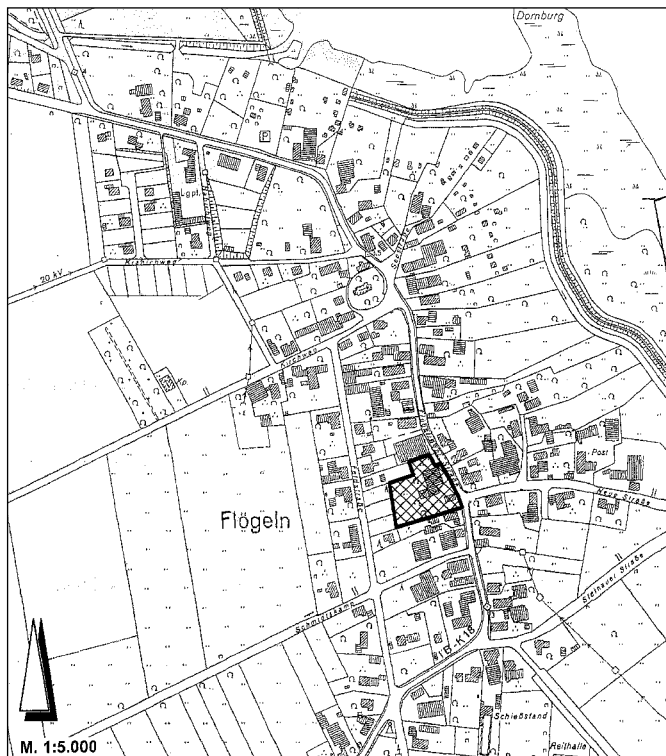
Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Flögeln diesen Bebauungsplan Nr. 11 „Hof Wirschun“ bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Flögeln, den 21. Dezember 2005

Gemeinde Flögeln
Meisel
(L.S.) Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden. Der Bebauungsplan wird daher gem. § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.

Der Planbereich ist auf dem nachstehenden abgedruckten Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 11 „Hof Wirschun“ und seine Begründung können gemäß § 10 BauGB im Gemeindebüro Flögel, Berster Str. 22, 27624 Flögel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Hof Wirschun“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Flögel, Berster Straße 22, 27624 Flögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 11 „Hof Wirschun“ eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Flögel, den 21. Dezember 2005

(L.S.)

Gemeinde Flögel
Meisel
Bürgermeister

6.

NEUNTE SATZUNG vom 12. Dezember 2005 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, über Gebühren für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben vom 23. März 1999

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 806), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Beseitigung

- | | |
|--|-----------------|
| a) des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen | 64,00 € je cbm, |
| b) des häuslichen Abwassers aus
abflusslosen Sammelgruben | 28,90 € je cbm. |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Loxstedt, den 12. Dezember 2005

Gemeinde Loxstedt

Kaliske
Bürgermeister

(L.S.)

Taxius
Gemeindedirektor

7.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Mulsum, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2006 vom 19. Dezember 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mulsum in seiner Sitzung am 19. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	195.200 €
	in der Ausgabe auf	195.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.100 €
	in der Ausgabe auf	3.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 32.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 440 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 300 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Mulsum, den 19. Dezember 2005 **Gemeinde Mulsum**
Bremer
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mulsum für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), in der Zeit vom 09. Januar 2006 bis 17. Januar 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Mulsum öffentlich aus.

Mulsum, den 05. Januar 2006 **Gemeinde Mulsum**
Der Bürgermeister
Bremer

8.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Padingbüttel, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2006 vom 15. Dezember 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Padingbüttel in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	245.000 €
	in der Ausgabe auf	245.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	500 €
	in der Ausgabe auf	20.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 54.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 440 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 300 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Padingbüttel, den 15. Dezember 2005 **Gemeinde Padingbüttel**
Tepke
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Padingbüttel für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 21. Dezember 2005 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 47 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 09. Januar 2006 bis 17. Januar 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Padingbüttel öffentlich aus.

Padingbüttel, den 05. Januar 2006 **Gemeinde Padingbüttel**
Der Bürgermeister
Tepke

9.

DRITTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 13. Dezember 2005

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Gemeinde Wulsbüttel in der Sitzung am 13. Dezember 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt
 - die Einnahmen um 10.800,- € vermindert und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher 949.900,- € nunmehr festgesetzt auf 939.100,- €,
 - die Ausgaben um 300,- € vermindert und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher 1.088.900,- € nunmehr festgesetzt auf 1.088.600,- €,
- b) im Vermögenshaushalt
 - die Einnahmen um 100,- € erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher 588.300,- € nunmehr festgesetzt auf 588.400,- €,
 - die Ausgaben um 100,- € erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber 588.300,- € nunmehr festgesetzt auf 588.400,- €.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung um 61.600,- € erhöht und nunmehr auf 61.600,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag um 10.000,- € erhöht und nunmehr auf 463.500,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wulsbüttel, den 13. Dezember 2005

Gemeinde Wulsbüttel
Harbers
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Dritte Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wulsbüttel für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 87 Abs. 1 Satz 2, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 22. Dezember 2005 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 58 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 09. Januar 2006 bis 17. Januar 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulsbüttel öffentlich aus.

Wulsbüttel, den 05. Januar 2006

Gemeinde Wulsbüttel
Der Bürgermeister
Harbers

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 1 v. 5.1.2006 S. 5 -

10.

VERBANDSORDNUNG des Wasserverbandes Wingst, Landkreis Cuxhaven, vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) hat die Verbandsversammlung am 13. Dezember 2005 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Aufsicht, Wappen

(1) Die Samtgemeinden

1. Am Dobrock in Cadenberge,
 2. Börde Lamstedt in Lamstedt,
 3. Hemmoor in Hemmoor,
 4. Sietland in Ihlienworth - alle Landkreis Cuxhaven - und
 5. Geestequelle in Oerel - Landkreis Rotenburg -
- bilden unter der Bezeichnung „Wasserverband Wingst“ einen Zweckverband mit dem Sitz in Wingst, Landkreis Cuxhaven. Der Wasserverband

Wingst ist ein Zweckverband im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004. Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Cuxhaven in Cuxhaven, Gerichtsstand ist Otterndorf.

(2) Der Verband führt ein Wappen, das mit Verfügung des Landkreises Cuxhaven vom 03. Dezember 1982 - 15 - 11-35/56 genehmigt wurde.

Das Wappen wird wie folgt beschrieben:

In halbgelaptem Schild oben rechts in Grün eine silberne Tanne auf silbernem Hügel, links in Silber ein roter Ziehbrunnen mit hochgezogenem Wasserbehälter, unten dreimal gold/blau geteilt.

(3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens des Verbandes ist nur mit dessen Genehmigung zulässig.

(4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen und dem Namen des Verbandes als Umschrift.

§ 2

Verbandsaufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Einwohner der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, und zwar mit der Einschränkung, dass für die Samtgemeinde Sietland nur das Gebiet der Gemeinden Odisheim und Steinau und für die Samtgemeinde Geestequelle nur das Gebiet der Gemeinde Alfstedt versorgt wird.

(2) Der Verband kann unter der Voraussetzung einer Auftragserteilung oder einer Übertragung durch die zuständigen Samtgemeinden für seine Verbandsmitglieder

1. Aufgaben nach § 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664),
2. oder auch Dritte bei einer Beauftragung durch dieselben, Arbeiten, die den ihm obliegenden Verwaltungsgeschäften vergleichbar sind, wahrnehmen.
 - a) Die Übertragung zu § 2 Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 wurde von der Samtgemeinde Am Dobrock mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen, so dass die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 150 NWG zum 01. Januar 2006 auf den Verband übergeht.
 - b) Der Auftrag zu § 2 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 für die Koordination der Fäkalschlamm Entsorgung gemäß § 149 NWG wurde von den Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Sietland, jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, erteilt und in die entsprechende Satzung aufgenommen.
 - c) Der Auftrag zu § 2 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 für die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren wurde von den Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Sietland, jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, erteilt und in die entsprechende Satzung aufgenommen.
 - d) Der Auftrag zu § 2 Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 für die Wartung der Kleinkläranlagen gemäß § 149 Abs. 4, Satz 4, Nr. 2 NWG wurde von den Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Sietland, jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, erteilt und in die entsprechende Satzung aufgenommen.

(3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Verband kann eine Gesellschaft errichten, erwerben und sich daran beteiligen.

(4) Der Verband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb seines Verbandsgebietes tätig werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.

(6) Der Verband hat sämtliche Vermögen sowie alle Rechte und Verpflichtungen des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst, Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes vom 07. Juni 1939 (Nds. GVBl. Sb II S. 109) übernommen.

§ 3

Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der/die Geschäftsführer/in

§ 4

Zusammensetzung der Versammlungsversammlung

(1) Die Versammlungsversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten/innen der Verbandsmitglieder und bei Verbandsmitgliedern mit mehreren Stimmen zusätzlich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, die von den Räten der Verbandsmitglieder in der jeweils ersten Sitzung nach den Kommunalwahlen für die Dauer der Wahlperiode nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung zu bestimmen sind. Für die Hauptverwaltungsbeamten/innen und jeden Vertreter ist ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen. Bei Änderung der Mehrheitsverhältnisse oder Wegfall der Voraussetzungen für die Entscheidung, unterliegen diese Sitze ebenfalls der entsprechenden Veränderung.

Die Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Samtgemeinden:

- | | |
|--------------------|----|
| a) Am Dobrock: | 12 |
| b) Börde Lamstedt: | 4 |
| c) Hemmoor: | 8 |
| d) Sietland: | 1 |
| e) Geestequelle: | 1 |

(2) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Versammlungsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort.

(3) Künftig hat jedes Verbandsmitglied Anspruch darauf, dass seine Stimmen wie folgt ermittelt werden:

- Für die Aufgabe nach § 2, Abs. 1 (Trink- und Brauchwasserversorgung) je einen stimmberechtigten Vertreter je angefangene 2.000 Einwohner, unter Zugrundelegung der letzten amtlichen Bevölkerungsfortschreibung des Amtes für Statistik, unter Anrechnung des/d der Hauptverwaltungsbeamten/in.
- Für die Aufgabe nach § 2, Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 (zentrale Abwasserentsorgung), die vom Verbandsmitglied auf den Verband übertragen wurde, je einen zusätzlichen stimmberechtigten Vertreter je angefangene 3.000 Einwohner, unter Zugrundelegung der letzten amtlichen Bevölkerungsfortschreibung des Amtes für Statistik.

(4) Die Hauptverwaltungsbeamten/innen der Verbandsmitglieder sind Kraft Amtes Vertreter für die Dauer ihrer Amtszeit. Die Stellvertretung der Hauptverwaltungsbeamten/innen und des an ihre Stelle tretenden Bediensteten regelt das Verbandsmitglied.

§ 5

Aufgaben der Versammlungsversammlung

Die Versammlungsversammlung beschließt über

- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verbandsausschusses,
- die Wahl des/der Vorstandsvorstehers/in,
- die Bestellung des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/in und des/der Verbandsingenieurs/in sowie des/der stellv. Geschäftsführers/in,
- die Änderung der Verbandsordnung,
- die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
- die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan einschließlich evtl. Nachträge sowie die Erteilung von Aufträgen oberhalb der Rahmenzuständigkeit des Verbandsausschusses,
- den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung,
- die Feststellung der Jahresabschlüsse und des Lageberichts,
- den Kauf und die Veräußerung von Grundvermögen mit einem Wert über 50.000 €,
- die Entlastung des Verbandsausschusses,
- den Stellenplan,
- die Festsetzung von Verbandsumlagen für die Verbandsmitglieder,
- die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
- andere Angelegenheiten, wenn sie im Einzelfall die Beschlussfassung an sich zieht oder sich vorbehalten hat,
- Angelegenheiten über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) der Rat beschließt, soweit die Verbandsordnung nicht einzelne Aufgaben dem Verbandsausschuss oder der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer zugewiesen hat.

Die Versammlungsversammlung ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.

§ 6

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorstandsvorsteher sowie vier weiteren Mitgliedern für die Aufgabe gemäß § 2, Abs. 1, der Verbandsordnung (Trink- und Brauchwasserversorgung). Die Mitglieder des Verbandsausschusses müssen von den Mitgliedern der Versammlungsversammlung gewählt werden:

- Aus der Samtgemeinde Am Dobrock 2 Mitglieder;
- Aus der Samtgemeinde Hemmoor 2 Mitglieder;
- Aus den Samtgemeinden Börde Lamstedt, Sietland und Geestequelle zusammen 1 Mitglied.

(2) Die Verbandsmitglieder, die neben der Trink- und Brauchwasserversorgung gemäß § 2, Abs. 1, eine weitere Aufgabe gemäß § 2, Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 (Abwasserentsorgung) auf den Verband übertragen haben, erhalten darüber hinaus jeweils einen Sitz im Verbandsausschuss, mit folgender Einschränkung, dass die Verbandsmitglieder unter a) und b) max. insgesamt je 3 Mitglieder und die unter c) max. insgesamt je 2 Mitglieder stellen. Der Verbandsausschuss kann somit aus bis zu 10 Mitgliedern bestehen.

(3) Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Versammlungsversammlung in der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode für die restliche Dauer der Wahlperiode gewählt. Für jedes stimmberechtigte Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter können sich untereinander vertreten. Der/Die Geschäftsführer/in gehört dem Verbandsausschuss mit beratender Stimme an. Für den/die Geschäftsführer/in ist ein/eine Vertreter/in zu bestellen.

(4) Verbandsmitglieder, auf die kein Sitz entfallen ist, haben das Recht, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(5) Die Mitglieder des Verbandsausschusses unterliegen dem Weisungsrecht von Rat und Verwaltungsausschuss der jeweiligen Verbandsmitglieder.

(6) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit nicht die Versammlungsversammlung oder der/die Geschäftsführer/in zuständig ist. Er hat die Beschlüsse der Versammlungsversammlung vorzubereiten und eine Beschlussempfehlung zu geben.

Der Verbandsausschuss beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplanes,
- die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und über Zinsanpassungen im Rahmen der Haushaltssatzung,
- die Erteilung von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen im Rahmen der Haushaltssatzung im investiven Bereich, mit einem Wert von mehr als 15.000 €,
- den Kauf und die Veräußerung von Grundvermögen mit einem Wert bis 50.000 €,
- die Empfehlung des Wirtschaftsprüfers,
- die Niederschlagung, den Erlass und die Stundung von Forderungen,
- die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten.

§ 8

Verbandsgeschäftsführung

(1) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist hauptamtlich tätig.

(2) Abweichend von § 15, Abs. 2, Satz 3 NKG genügt für Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, die Unterzeichnung durch den Verbandsgeschäftsführer.

(3) Der/die Geschäftsführer/in vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, hat die Beschlüsse des Verbandsausschusses vorzubereiten, hat die Beschlüsse der Versammlungsversammlung und des Verbandsausschusses auszuführen und die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der von der Versammlungsversammlung bereitgestellten Mittel wahrzunehmen. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Verbandes. Der Geschäftsführer kann gleichzeitig Verbandsingenieur sein (Personalunion).

(4) Dem/der Geschäftsführer/in obliegen insbesondere:

- a) Entscheidungen über Aufträge, Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen der Haushaltssatzung mit einem Wert bis 15.000 €. Ab einem Wert von 5.000 € ist der Verbandsausschuss nachträglich zu unterrichten,
- b) Die Unterrichtung der/des Verbandsvorstehers/in, des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.

(5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die notwendigen Maßnahmen an. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer hat die Verbandsversammlung bzw. den Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.

§ 9 Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom/von der Verbandsvorsteher/in unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung sofort einzuberufen, wenn es der Verbandsausschuss oder ein Drittel der Verbandsmitglieder oder der Geschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(2) Der Verbandsausschuss wird nach den Regelungen der NGO zur Ladung des Verwaltungsausschusses einberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

§ 11 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die Vertreter je Verbandsmitglied können nur einheitlich abstimmen und sind an die Beschlüsse ihrer Räte gebunden. Dabei können sich die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes, die nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten.

(3) Soweit einzelne Verbandsmitglieder Aufgaben nach § 2, Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 übertragen haben, dürfen mit diesen Aufgaben in Zusammenhang stehende Sachbeschlüsse nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter des Verbandsmitgliedes getroffen werden.

(4) Eine Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 5 Ziffer 4 notwendig.

(5) Eine einstimmige Mehrheit aller Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 5 Ziffer 5 und 12 notwendig.

§ 12 Niederschriften

(1) Über die Beschlüsse in den Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.

(2) Der Verbandsvorsteher hat einen Ersten und einen Zweiten Stellvertreter, die aus den ordentlichen Mitgliedern des Verbandsausschusses von der Verbandsversammlung in der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zu wählen sind.

§ 14 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses - mit Ausnahme des Geschäftsführers - sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld.

(2) Der Verbandsvorsteher, seine Stellvertreter und die weiteren Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(3) Das Sitzungsgeld und die Aufwandsentschädigung werden von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt.

§ 15 Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Alle Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Verbandskasse erledigt. Die Verbandskasse ist gleichzeitig Vollstreckungsstelle.

(2) Für die Kosten der unterschiedlichen Geschäftsbereiche (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) erfolgt im Jahresabschluss ein gesondertes Rechnungswesen bei anteiliger Berücksichtigung der gemeinsamen Kosten, die eine jeweilige Gebührenkalkulation ermöglicht.

(3) Der Aufgabenbereich der Abwasserbeseitigung ist je Verbandsmitglied als getrennt kostenrechnende Einrichtung zu führen, die eine jeweilige Gebührenkalkulation ermöglicht.

(4) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven zuständig. Die überörtliche Prüfung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(5) Für das Haushalts- und Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sinngemäß.

§ 16 Haushalt

(1) Der Verband erlässt für jedes Rechnungsjahr (= Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung. Sie enthält die Festsetzung

1. des Wirtschaftsplanes,
2. der Höhe und der Verteilung der Verbandsumlage,
3. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
4. des Gesamtbetrages der Darlehen,
5. des Stellenplanes.

(2) Die Festsetzungen zu 2 bis 5 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit es die Niedersächsische Gemeindeordnung vor sieht.

§ 17 Satzungsrecht

(1) Die von der Verbandsversammlung nach § 5 Ziffer 4 beschlossenen Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Verband kann durch Satzung Vorschriften über

- a) die Benutzung der Verbandsanlagen sowie zur Umsetzung der weiteren ihm obliegenden Aufgaben nach § 2, Absatz 2 dieser Satzung,
- b) die Erhebung der dafür notwendigen Gebühren erlassen.

(3) Das Satzungsrecht des Verbandes nach § 8 Abs. 3 NkomZG bleibt unberührt.

§ 18 Verbandsumlage

Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Maßgebende Bemessungsgrundlage für die Verbandsumlage ist:

1. im Bereich „Trink- und Brauchwasserversorgung“ das Verhältnis der Menge des abgenommenen Wassers aus dem Netz des Verbandes, in dem Jahr, das der Umlageerhebung vorhergeht. Die Festsetzung der Umlage erfolgt in der Haushaltssatzung,
2. im Bereich „Abwasserbeseitigung“ die dem jeweiligen Verbandsmitglied zuzuordnenden Kosten. Die Festsetzung der Umlage erfolgt in der Haushaltssatzung.

Eine Deckungsbeteiligung zwischen den Bereichen „Trink- und Brauchwasserversorgung“ und „Abwasserentsorgung“ ist ausgeschlossen.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes veranlasst der Geschäftsführer.
- (2) Änderungen der Verbandsordnung, Satzungen, Gebührenordnungen und sonstige Bekanntmachungen werden im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Landkreise Cuxhaven und Rotenburg veröffentlicht.
- (3) Allgemeine Bekanntmachungen werden in der Niederelbe-Zeitung und in der Bremervörder Zeitung veröffentlicht.

§ 20 Anwendung der NGO

Soweit das NKomZG und diese Satzung keine Vorschriften treffen, finden die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechend Anwendung, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

§ 21 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft eines einzelnen Verbandsmitgliedes ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist, wenn der Verband seinen Aufgaben nach § 2 nachhaltig nicht nachkommt. Eine Kündigung ist nur zum Ende des Wirtschaftsjahres möglich. Die Erklärung eines Verbandsmitgliedes muss spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austrittstermin schriftlich beim Verband eingegangen sein.

(2) Im Falle des Austritts eines einzelnen Verbandsmitgliedes erfolgt die finanzielle Abwicklung zwischen Verband und austretendem Verbandsmitglied durch Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile, die durch den Austritt verursacht werden, wobei die Ermittlung des Ablösebetrages, einschließlich evtl. anfallender Steuern und Abgaben, durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Verbandes erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbandsmitglied die im Gemeindegebiet befindlichen Anlagen (Ortsnetz) zurück erhält und die Kosten des Anteils an gemeinschaftlichen Anlagen unter Berücksichtigung der bezogenen Wasser-/Abwassermenge zu ermitteln sind.

Gemeinschaftliche Anlagen verbleiben beim Verband. Die anfallenden Kosten für die Ermittlung des Ablösebetrages, die Aufstellung und der Abschluss des Auseinandersetzungsvertrages sind vom ausscheidenden Verbandsmitglied zu tragen. Der Auseinandersetzungsvertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Folgen der Kündigung dürfen den Bestand des Verbandes nicht gefährden.

§ 22 Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes

(1) Die Verbandsmitglieder können in der Verbandsversammlung die Auflösung des Verbandes beschließen.

(2) Die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erfordert zudem die Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung gewählte Liquidatoren nach einem Auseinandersetzungsvertrag. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Basis dieses Vertrages sind für die Trink- und Brauchwasserversorgung die Vermögenswerte/Schulden des Verbandes - die nicht direkt einem Verbandsmitglied zuzuordnen sind - die im Verhältnis der Wasserabgabemengen der Verbandsmitglieder aufzuteilen sind. Vermögenswerte aus der Abwasserentsorgung gehen, ggfls. bei anteiliger Aufteilung nach zu entsorgender Abwassermenge, auf das ehemals übertragende Verbandsmitglied über. Das in den Hoheitsbereichen der Verbandsmitglieder verlegte Rohrleitungsnetz wird den Verbandsmitgliedern direkt zugeordnet.

(4) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern - Übernahme unter analoger Anwendung des Abs. 3 - oder dem Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen.

§ 23 Übergangsregelung

(1) Die Vertreter der Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss bleiben nach Erlass dieser Verbandsordnung bis zur ersten Sitzung nach Beginn der neuen Wahlperiode im Amt.

§ 24 Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Die Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der /dem Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.

(2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte/r diese Funktion für den Verband ausübt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Feststellung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Amtsblatt der Landkreise Cuxhaven und Rotenburg zum 01. Januar 2006 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verbandssatzung vom 07. März 1973, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Wingst, den 13. Dezember 2005

Wasserbeschaffungsverband Wingst		
Wiesen		Warnke
Verbandsvorsteher	(L.S.)	Geschäftsführer

Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst -neu Wasserverband Wingst- in seiner Sitzung am 13. Dezember 2005 beschlossene Verbandsordnung wird hiermit gemäß § 9 Abs. 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zur Zeit gültigen Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Cuxhaven, den 21. Dezember 2005	Landkreis Cuxhaven
(L.S.)	Der Landrat
	Im Auftrag
	Küver
	Kreisamtmann

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 1 v. 5.1.2006 S. 6 -

11.

HAUSHALTSSATZUNG des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2006 vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), in Verbindung mit § 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), sowie der §§ 5 und 18 der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst vom 07. März 1973 (Amtsblatt für den Kreis Land Hadeln Nr. 3 vom 12. März 1973), in der Fassung der Elften Änderungssatzung vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 11 vom 13. März 2003), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	3.032.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	3.032.000,00 EUR

im Vermögensplan
in der Einnahme auf 897.000,00 EUR
in der Ausgabe auf 897.000,00 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 229.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 20 der Verbandssatzung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 13. Dezember 2005

Wasserbeschaffungsverband Wingst
Wiesen (L.S.) Warnke
Verbandsvorsteher Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst, ab 01. Januar 2006 „Wasserverband Wingst“, für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der Fassung vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 22. Dezember 2005 unter dem Aktenzeichen 20-12-20/56 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 18 Abs. 1 NkomZG in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 09. Januar 2006 bis 17. Januar 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Hasenbeckallee 3, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 05. Januar 2006

Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer
Warnke

12.

FESTSTELLUNG des Jahresabschlusses 2004 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Spadener See

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 22. Dezember 2005 den Jahresabschluss 2004 unverändert festgestellt, die Verwendung des Jahresergebnisses beschlossen und die Geschäftsführung für den entsprechenden Zeitraum entlastet. Die auf den Jahresabschluss 2004 bezogene Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven, ebenfalls behandelt in der Sitzung am 22. Dezember 2005, schließt mit folgendem Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk Prüfung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Spadener See für das Wirtschaftsjahr 2004

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Zweckverband wird wirtschaftlich geführt.

Cuxhaven, den 12. September 2005

Landkreis Cuxhaven
Rechnungsprüfungsamt
Herbrig

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind vom Tage dieser Veröffentlichung an eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Spadener See, Klußmannstraße 5 in 27570 Bremerhaven zur Einsichtnahme ausgelegt.

Hans-Dirk Fürst
Geschäftsführ. Abwickler

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften